

## **Entgeltordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Springe**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381) sowie in Verbindung mit § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Springe vom 13.12.2007 hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Entgelte**

Für die Benutzung des Friedhofes III und der Bestattungseinrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Bestattungsbäumen oder Naturelementen und die Anfertigung von Markierungsschildern sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden von der Stadt Springe privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Nutzungsrechte an Bestattungsbäumen oder Naturelementen werden in Stufen, die sich nach der Wertigkeit der Grabstätte richten, eingeteilt. Die Bewertung wird durch die Stadt Springe vorgenommen und erfolgt u.a. anhand der Lage der Ruhestätte und der direkten oder angrenzenden Naturelemente. Die Wertungsstufen werden in einem Register erfasst, welches bei der Stadt Springe einsehbar ist.

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss entsprechender Verträge zwischen der Stadt Springe und dem Nutzer. Der Anspruch auf die Ausübung des Nutzungsrechtes entsteht erst mit Begleichung der durch Rechnung festgesetzten Entgelte.

### **§ 2 Höhe der Entgelte**

#### **I. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Einzelgrabstätten auf dem Friedhof III (Waldfriedhof Sophienhöhe)**

Gemäß § 18 a der Friedhofssatzung für eine Nutzungszeit von bis zu 99 Jahren	
a) für eine einstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe I	<b>700,00 €</b> ,
b) für eine einstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe II	<b>800,00 €</b> ,
c) für eine einstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe III	<b>1.000,00 €</b> ,
d) für eine einstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe IV	<b>1.400,00 €</b> .

Für eine reduzierte Nutzungsfrist von bis zu 49 Jahren erfolgt ein Abschlag von 10% auf die vorgenannten Wertstufen, für eine auf die gesetzliche Ruhefrist von 20 Jahren reduzierte Nutzungsfrist erfolgt eine Reduzierung um 20% auf die ausgewiesenen Entgelte I. a) bis I. d).

## **II. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gemeinschafts- und Familiengrabstätten auf dem Friedhof III (Waldfriedhof Sophienhöhe)**

Gemäß § 18 b der Friedhofssatzung für eine Nutzungszeit von bis zu 99 Jahren

a) für eine fünfstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe I	<b>3.000,00 €</b> ,
b) für eine fünfstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe II	<b>4.000,00 €</b> .
c) für eine fünfstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe III	<b>5.500,00 €</b> .
d) für eine fünfstellige Wahlgrabstätte der Wertstufe IV	<b>7.500,00 €</b> .

Für eine reduzierte Nutzungsfrist an der gesamten Gemeinschafts- und Familiengrabstätte von bis zu 49 Jahren erfolgt ein Abschlag von 10% auf die vorgenannten Wertstufen.

Die Entgelte für das Nutzungsrecht an den Gemeinschafts- und Familiengrabstätten erhöhen sich für jede weitere Grabstelle um die in I. a) bis I. d) ausgewiesenen Entgeltsätze.

## **III. Entgelt für die Herstellung der Gräber**

Für die Herstellung eines Urnengrabes auf dem Friedhof III wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

	<b>250,00 €</b> .
Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen	<b>25 %</b>

## **IV. Entgelt für die Nutzung einer Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

Für die Nutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

a) für die Benutzung der Leichenhalle mit Trauerfeier	<b>240,00 €</b> ,
b) für die Benutzung der Leichenkammer	<b>120,00 €</b> .

## **V. Rücknahme des Nutzungsrechts an unbelegten Grabstätten**

Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte.

## **VI. Umbettungen**

Die Kosten für Umbettungen werden nach entstandenem Aufwand abgerechnet.

## **§ 3 Kostenschuldner**

1. Schuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind der in § 8 Absatz 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes verpflichtete Personenkreis, der Antragsteller oder diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Entgelte**

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung gemäß § 1.

Die Entgelte werden durch die Stadt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Kostenschuldnern durch Rechnungslegung bekannt gegeben.

2. Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungen zu zahlen.

**§ 5****Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

31832 Springe, 14.12.2007

**Stadt Springe**

**gez. Hische**  
**Bürgermeister**

Die Entgeltordnung vom 14. Dezember 2007 wurde am 19. Dezember 2007 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 19. Dezember 2007 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. Januar 2008 in Kraft.